

Einführung von Commercial Courts in der Bundesrepublik Deutschland - Mindestanforderungen

Der Brexit gefährdet die bisher unangefochtene Rolle Londons als Gerichtsstandort für internationale Prozesse. Es ist ein Wettbewerb zwischen verschiedenen Staaten und Standorten bei der Schaffung sogenannter International Commercial Courts entstanden: Dubai, Singapur, Katar, Amsterdam, Brüssel und Paris stehen in Konkurrenz zueinander.

Die Unterzeichner sind der Überzeugung, dass die Einführung von Commercial Courts im staatlichen deutschen Gerichtssystem einen wichtigen Beitrag zur Stärkung des Rechtsstandorts Deutschland im Wettbewerb auch um internationale grenzüberschreitende wirtschaftliche Streitigkeiten leisten kann. Es ist festzustellen, dass neben den Streitschlichtungsinstrumenten wie Schiedsgerichtsbarkeit und Mediation auch und gerade eine Nachfrage nach gerichtlichen Entscheidungen besteht. Im Zuge des Brexits wird sich die Frage nach der Vollstreckbarkeit gerichtlicher Entscheidungen Londoner Gerichte im Raum der europäischen Union stellen. Das stellt eine Chance für konkurrierende Gerichtssysteme dar, die britische Vorherrschaft zu brechen. Deutschland ist hierfür gut aufgestellt. Insbesondere werden gerade in Zusammenhang mit dem internationalen Vergleich immer wieder die folgenden Stärken des deutschen Gerichtssystems genannt:

- gute Ausbildung der deutschen Richterschaft
- Unabhängigkeit und Akzeptanz der Richterinnen und Richter, das Thema Korruption spielt in aller Regel keine Rolle
- gute Kalkulierbarkeit des Prozessrisikos
- geringe Kosten
- Proof of Concept
- Effizienz des Verfahrensablaufs
- Flexibilität der Prozessordnung
- Kompetenz ihrer Richterinnen und Richter
- Qualität der Entscheidungen

Allein dies reicht jedoch nicht aus, um internationale Verfahren anzuziehen. Welche Anforderungen müssen aber über die bestehenden Qualitäten der deutschen Zivilgerichtsbarkeit hinaus erfüllt sein, um mit der Einführung von Commercial Courts in das deutsche Gerichtssystem auch international bestehen zu können? Hierzu wird zurzeit eine Reihe von Diskussionen geführt, zudem beschäftigt sich eine Arbeitsgruppe der Justizministerkonferenz unter Leitung von Hamburg und Nordrhein-Westfalen damit. Eine valide Antwort setzt dabei nach Ansicht der Verfasser eine genaue Analyse der Anforderungen aus Sicht von Unternehmen, Unternehmensjuristen, Anwältinnen und Anwälten, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern u.a. aus dem In- und Ausland voraus. Zu diesem Zweck hat der Rechtsstandort Hamburg e.V. zusammen mit der Handelskammer Hamburg und der Justizinitiative „International

Litigation Exchange“ unter Leitung eines Panels Hamburger Juristen aus Justiz, Justizverwaltung und Wirtschaft Praktiker aus Hamburg, Frankfurt, Paris, Amsterdam und London zu den Anforderungen befragt, die in- und ausländische Parteien an den Rechtsrahmen für ein Gericht für internationale Prozesse stellen würden. Dabei standen nicht nur das unterschiedliche Prozessverständnis von Parteien aus Common Law Staaten, sondern auch die Praxis in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit auf der Agenda. Neben den oben genannten Stärken der Ziviljustiz in Deutschland, die auch von den Experten betont wurden, traten dabei die folgenden verbesserungswürdigen Punkte im deutschen System hervor:

- Wahrnehmung von Inflexibilität deutscher Zivilverfahren im Ausland (wenig Gestaltungsraum bzw. unzureichende Nutzung bestehender Gestaltungsräume durch Richter)
- Teils stark divergierender Vorbereitungsaufwand seitens der Richterschaft
- Teils fehlende Infrastruktur (u.a. hinsichtlich Prozessfinanzierung komplexer Verfahren, die im angelsächsischen Raum in tatsächlicher - und auch rechtlicher - Hinsicht sehr viel einfacher sei)
- Öffentlichkeit der Verfahren (Nachteil gegenüber der Schiedsgerichtsbarkeit)
- fehlende Positionierung des Rechtsstandortes Deutschland (keine Wahrnehmung in Deutschland geführter Prozesse im Ausland, insbesondere ferner auch keine hinreichende Werbung für das materielle Recht)
- die Möglichkeit der Verhandlungsführung in englischer Sprache, wie sie inzwischen in einigen bedeutendsten Gerichten eingeführt worden ist, wird als nicht ausreichend angesehen, nötig sei ein komplett in englischer Sprache geführtes Verfahren
- Fluktuation in den Spruchkörpern
- fehlende branchenspezifische Spezialisierung

Der nur eingeschränkte Einsatz der englischen Sprache bei Streitigkeiten dieser Art wurde als derart großer Nachteil bei der Wahl eines Gerichtsstandortes eingestuft, dass dies die übereinstimmend festgestellten Vorteile sowohl des deutschen materiellen als auch des deutschen Prozessrechts überwiege.

Nach Auswertung der bisherigen Diskussionen, insbesondere der Ergebnisse der Anhörung vom 8. Oktober 2018 in Hamburg ergeben sich für die Verfasser folgende Mindestanforderungen für eine erfolgreiche Einführung von Commercial Courts in das bundesrepublikanische Rechtssystem:

1. Neben der Stärkung der Kammer für Handelssachen am Landgericht sollen für größere wirtschaftliche Verfahren Commercial Courts als Tatsacheninstanz auf der Ebene der Oberlandesgerichte eingeführt werden sowie eine eingeschränkte Revisionszulassungsmöglichkeit an den Bundesgerichtshof bestehen.
2. In Hinblick auf das Erfordernis der branchenspezifischen Spezialisierung (industries) bieten sich nach Ansicht der Experten bundesweit drei Standorte an:
 - Frankfurt am Main als internationaler Finanzstandort
 - Hamburg als internationaler Handels- und Industriestandort sowie als Hafenstadt (insbesondere mit Schwerpunkten im Transportrecht und in dem internationalen (Waren)Handel (Commodity Trade)) und ausgewiesener Rechtsstandort
 - Düsseldorf und/oder München in Bezug auf IP-Streitigkeiten

Eine größere Anzahl von OLG-Standorten würde sich für den Erfolg von Commercial Courts nachteilig auswirken, weil sich angesichts der gerade in der Anfangszeit geringen Fallzahlen keine hinreichende Spezialkompetenz und keine entsprechende Reputation aufbauen ließen.

3. Bei der Besetzung der Spruchkörper ist auf inhaltliche Spezialisierung zu achten. Zu prüfen sind die rechtlichen Möglichkeiten der Einbeziehung der Expertise ausländischer Rechtsexperten, Inhouse-Counsel und erfahrener Anwälte.
4. Auch wenn die Experten sich einig waren, dass die – im Verhältnis zu anderen Prozessordnungen – hohe Flexibilität des deutschen Zivilprozessrechts schon jetzt weit reichende Möglichkeiten zur Führung effizienter Verfahren eröffnet, sollte eine normative Festschreibung auch zur Gewährleistung einer einheitlichen Praxis für Verfahren vor International Commercial Courts in Deutschland erfolgen.
5. Im Einzelnen ergeben sich nach dem Ergebnis der Expertenanhörung folgende Anforderungen an ein international konkurrenzfähiges Verfahren vor deutschen Commercial Courts:
 - **Verfahrenssprache Englisch in Schriftsätzen, mündlicher Verhandlung und Urteil**
 - **Wortlautprotokolle**
 - **Verlässliche Verfahrenskalender**
 - **Möglichkeit der Einreichung schriftlicher Zeugenaussagen (Witness Statements)**
 - **(zumindest partielle) Vertraulichkeit**
 - **Besondere Expertise der zuständigen Richterinnen und Richter**
 - **Liberalisierung der Zeugenbefragung im Sinne größerer Freiheit für anwaltliche Befragungen**
 - **Flexibilität in der Verfahrensführung**

Wünschenswert ist, dass in den verschiedenen Internationalen Commercial Courts nach einheitlichen transparent gemachten Standards sowohl in Hinblick auf Terminierungen, Strukturierung von Schriftsätzen, Ablauf der mündlichen Verhandlungen etc. verfahren wird.

Prof. Dr. Eckart Brödermann

Universität Hamburg, LL.M. (Harvard), Maître en droit (Paris V), FCI Arb (London), Fachanwalt für internationales Wirtschaftsrecht (Hamburg), Attorney-at-law (New York)
Geschäftsführer des Chinese European Arbitration Centre

Dr. Jan Curschmann

Rechtsanwalt, Partner und Leiter der Brazil Group von Taylor Wessing
Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses der DAV Arbeitsgemeinschaft Internationales Wirtschaftsrecht
Vorsitzender der ELArb European-Latinamerican Arbitration Association

Christian Graf

Geschäftsführer Handelskammer Hamburg
Bereichsleiter Recht

Dr. Richard Happ

Rechtsanwalt, Partner Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
co-chair Practice Group Complex Disputes

Heike Hummelmeier

Vorsitzende Richterin am Landgericht Hamburg, Vorsitzende einer englischsprachigen Wirtschaftskammer
Vorsitzende des Hamburgischen Richtervereins e.V.

Jan Heiko Köhlbrandt, LL.M.

Senior Counsel EMEA
Archer Daniels Midland Company

Oliver Korte

Rechtsanwalt, Partner, Leiter der Praxisgruppe Handels- und Vertriebsrecht von SKW Schwarz
Vorsitzender der Hamburg Arbitration Circle e.V. (HAC)

Prof. Dr. Stefan Kröll

Direktor des Center for International Dispute Resolution an der Bucerius Law School
Direktor des Willem C. Vis Arbitration Moot Court

Friedrich-Joachim Mehmel

Präsident Hamburgisches Verfassungsgericht
Präsident Hamburgisches Oberverwaltungsgericht
Vorsitzender Rechtsstandort Hamburg e.V.

Dr. Elke Umbeck

Rechtsanwältin Partnerin und Co-Leiterin der Praxisgruppe Dispute Resolution Heuking Kühn Lüer Wojtek
Stellvertretende Vorsitzende des Hamburg Arbitration Circle e.V. (HAC),
Stellvertretende Vorsitzende des Chinese European Arbitration Association eV (CEAA)

Hamburg, im Oktober 2018